

AZ: ra003.2-3/2018-1
30.07.2018

Littering Verordnung

Verordnung der Gemeinde Raggal über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume:

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 26.07.2018 gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Raggal die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.

Diese Flächen sind im beigefügten Lageplan Zl 1, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht.

2. Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f) Unterführungen, Brücken
 - g) Geh- und Radwege
3. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

1. Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
2. Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 60 Euro bis maximal 7000 € geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 31.07.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Manahl

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Raggal
6741 Raggal 220
E-mail: gemeinde@raggal.at
überprüft werden.

An der Amtstafel der Gemeinde Raggal angeschlagen:
vom 30.07.2018

bis

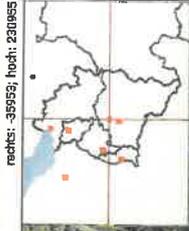
30.8.2018, 17:00h A. W.

Lageplan 1

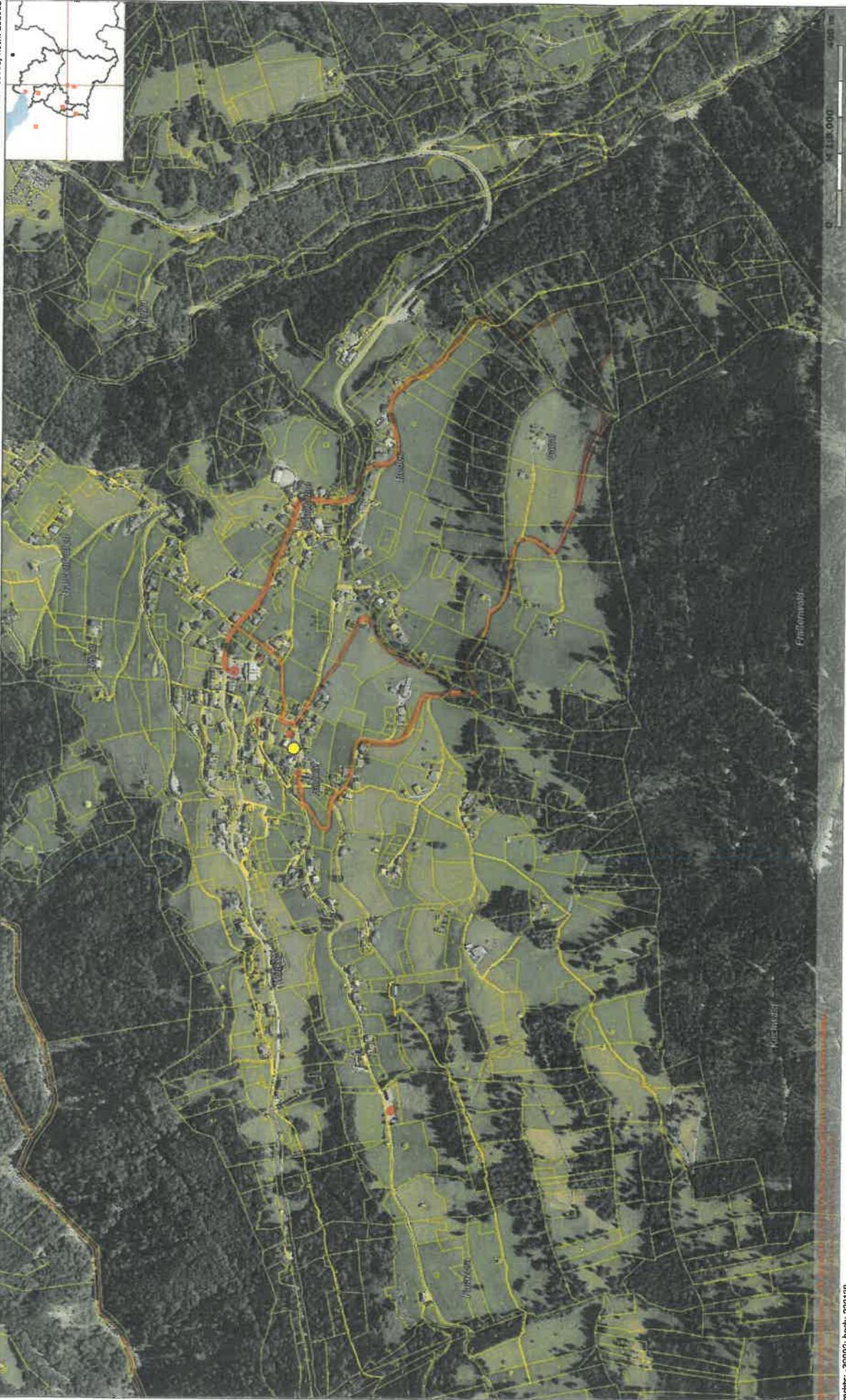


Vorarlberg AtlasPro Planung & Kataster (intern)

rechts: -39002; hoch: 229130



rechts: -39055; hoch: 229135



rechts: -39002; hoch: 229130

Karte erstellt am: 30.07.2018

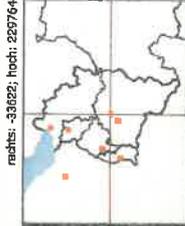
Zweck:

Abteilung:

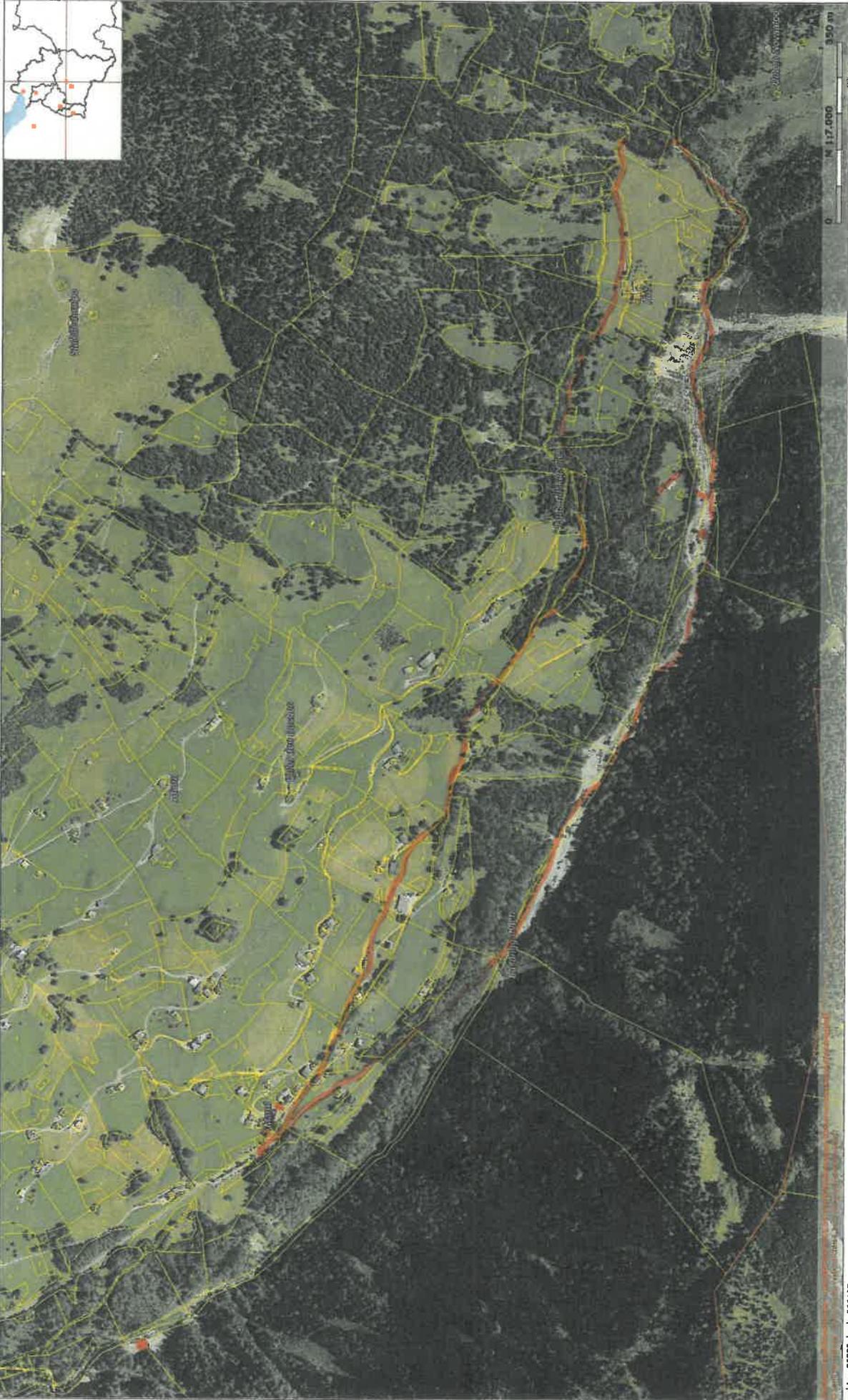
Bearbeitung:



rechts: -36290; hoch: 228764



rechts: -33822; hoch: 220764



rechts: -36290; hoch: 228167

Karte erstellt am: 30.07.2018

Zweck:

Abteilung:

Bearbeitung:

rechts: -33822; hoch: 228167